

## Artikel 7

### Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Heiligkreuzsteinach

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 10. Dezember 1987, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Heiligkreuzsteinach am 18.12.1987 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
  - Gebührenverzeichnis – erhält folgende Fassung

Die Gebühren betragen:

#### 1. Verwaltungsgebühren

- 1.1 für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 15,00 Euro (bisher 30,00 DM)
- 1.2 für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalstellern für den Einzelfall 76,00 Euro (bisher 150,00 DM)
- 1.3 für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 76,00 Euro (bisher 150,00 DM)
- 1.4 für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 25,00 Euro (bisher 50,00 DM)

#### 2. Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- 2.1 für die Bestattung von Personen 610,00 Euro (bisher 1.200 DM)
  - 2.11 ein Zuschlag zu 2.1 für Bestattungen an Samstagen von 50 %
- 2.2 für die Beisetzung von Aschen
  - 2.21 330,00 Euro (bisher 650,00 DM)
  - 2.22 ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Samstagen von 50 %
- 2.3 für die Überlassung eines Reihengrabes
  - 2.31 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 255,00 Euro (bisher 500,00 DM)
  - 2.32 für Personen unter 6 Jahren 150,00 Euro (bisher 300,00 DM)
- 2.4 für die Überlassung eines Urnenreihengrabes 150,00 Euro (bisher 300,00 DM)
- 2.5 für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechte
  - 2.51 für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche 610,00 Euro (bisher 1.200,00 DM)

- 2.52 erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes 610,00 Euro (bisher 1.200,00 DM)
  - 2.52.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.51
  - 2.52.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.
  
- 2.6 für die Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle) 255,00 Euro (bisher 500,00 DM)
  
- 2.7 für die Benutzung einer Leichenzelle 150,00 Euro (bisher 300 DM)
  
- 2.8 für sonstige Leistungen
  - 2.81 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde 25,00 Euro (bisher 50,00 DM)
  - 2.82 Zuschlag zu 2.81 in besonders erschwerten Fällen von 50 %